

**Reviewbericht zur Akkreditierung
des Modells zur Gestaltung der
Lehramtsstudiengänge an der
Universität Siegen**

Reviewbericht zur Akkreditierung des Modells zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen

Das Modell zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge wurde gemäß Rektoratsbeschluss dem internen Reviewverfahren unterzogen. Das Modell wurde im Laufe des Jahres 2017 durch unterschiedliche Beschlüsse des Lehrerbildungsrates bzw. durch Beschlüsse des ZLB-Rates in seinen Grundzügen beschlossen und im Herbst 2017 durch einen Bericht des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) dokumentiert. Der Bericht wurde am 15.12.2017 dem ZLB-Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Modell werden die Rahmenbedingungen für die Teilstudiengänge, die von den Lehreinheiten der Universität Siegen für die Kombinationsstudiengänge in den verschiedenen Schulformen angeboten werden, beschrieben. Die Akkreditierung der Teilstudiengänge erfolgt sukzessive in den folgenden Jahren gemäß dem vom Rektorat am 27.4.2017 beschlossenen Zeitplan zur Durchführung der internen Reviewverfahren. In den Kombinationsstudiengängen

- Lehramt an Grundschulen,
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- Lehramt an Berufskollegs und
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

soll der Studienbetrieb zum Wintersemester 2020/21 nach dem neuen Modell aufgenommen werden.

Das vorgelegte Modell wurde auf der Grundlage des Berichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von drei externen GutachterInnen bewertet. Die Anmerkungen der GutachterInnen sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als GutachterInnen wurden gewonnen:

- Herr Prof. Dr. Wilfried Schubarth, Universität Potsdam, ehemaliger wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Lehrerbildung und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Erziehungswissenschaft, seit 2007 Leiter der AG „Studienqualität“ am Zentrum für Lehrerbildung
- Frau Myrle Dziak-Mahler, Geschäftsführerin des Zentrums für Lehrerbildung der Universität zu Köln
- Herr Peter Meurel, Leiter des Landesprüfungsamts für Lehramter an Schulen Dortmund, als Vertreter der Berufspraxis und als Vertreter des Ministeriums für Schule und Bildung

Aus den Gutachten, deren Kommentierung durch das ZLB und ZLB-Rat sowie der internen Prüfung ergibt sich eine Aufstellung von Auflagen, Empfehlungen und Handlungsbedarfen auf Universitätsebene. Diese wurde durch das QZS in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung sowie dem ZLB klassifiziert, der Kommission für Studium und Lehre vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die Kommission wurde dabei insbesondere gebeten zu diskutieren, ob sie in den Masterstudiengängen eine Einschreibung ins 1. Semester auch im Sommersemester mit Studienverlaufsplänen und damit eine entsprechende Akkreditierung der Masterstudiengänge im Lehramt befürwortet. Die Kommission spricht sich nach eingehender Diskussion und aufgrund der gemachten Erfahrungen dafür aus, die Einschreibung in einen Masterstudiengang im Lehramt im Sommersemester auch ohne Studienverlaufsplan und ohne entsprechende

Akkreditierung weiterhin zu ermöglichen. Sofern möglich, sollten die einzelnen Fächer, insbesondere die großen Fächer, die Studierenden bei Einschreibung im Sommersemester mit Hilfe von Empfehlungen für einen Studienverlauf des jeweiligen Fachs und individuellen Beratungen unterstützen.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, das Modell zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge bis zum nächsten regulären Reviewzeitpunkt im Jahr 2023 mit den unten aufgeführten Auflagen und Empfehlungen gemäß §32 StudakVO zu akkreditieren. Die **lehrerbildenden Teilstudiengänge sind rechtzeitig an das neue Modell anzupassen**, sodass eine Einschreibung in die neuen Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2020/2021 und in die neuen Masterstudiengänge im Wintersemester 2023/2024 erfolgen kann.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 das Modell zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge bis zum nächsten regulären Reviewzeitpunkt im Jahr 2023 mit den unten aufgeführten Auflagen und Empfehlungen gemäß §32 StudakVO akkreditiert.

Auflage

1. Die strukturelle Ausgestaltung des Praxissemesters ist durch das ZLB zu überarbeiten. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Praxissemester als eine Einheit konzipiert und über eine Ordnung geregelt wird. Darüber hinaus sind auch die übrigen Praxisphasen in einer Ordnung zu regeln.

Die **Auflage 1** ist bis zum **31.10.2018 umzusetzen**. Die Umsetzung ist über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Empfehlungen

1. Dem ZLB wird empfohlen, die Ausweitung der zeitlichen Koordinierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu prüfen, um die Studierbarkeit bei der Kombination weiterer Fächer als bisher und insbesondere bezüglich der erweiterten Fachkombinationen mit dem Fach Biologie weiter zu erhöhen.
2. Die Austauschformate zwischen Universität, Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) im Rahmen des Praxissemesters sollten überprüft werden, um eine stärkere curriculare Abstimmung zwischen den verschiedenen Partnern zu ermöglichen. Hierzu sollte das ZLB federführend einen Vorschlag erarbeiten und mit den Fakultäten abstimmen.
3. Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken erarbeiten für die Praxisphasen ein gemeinsames Konzept unter Koordinierung des ZLB, das stärker als bisher die Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Praxisphasen deutlich werden lässt. Ziel soll es sein, den Zusammenhang zwischen Eignungs- und Orientierungspraktikum, der Reflexion im Rahmen des Berufsfeldpraktikums und der Erprobung im Rahmen des Praxissemesters sowie den sukzessiven Kompetenzaufbau deutlich werden zu lassen. Das Konzept soll in das Strukturmodell sichtbar einfließen. Das Konzept soll insbesondere Instrumente beschreiben, die die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Praxisphasen sicherstellen. Darüber hinaus soll das Konzept berücksichtigen, wie das Praxissemester hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung zu evaluieren ist. Bestandteil der Evaluation soll ebenfalls die Auswirkung der Verteilung der Studierendenzahlen jeweils im Sommer- und Wintersemester im Praxissemester („Wellenbewegung“) sein.
4. Dem ZLB wird empfohlen, auf Grundlage des aktuellen Muster-Diploma Supplements der HRK und des allgemeinen Layouts der Universität Siegen Empfehlungen für die Fächer zur einheitlichen Gestaltung der fachspezifischen Teile der Diploma Supplements zu erarbeiten.

5. Bezüglich des „Umgangs mit Heterogenität und Inklusion“ sollte vom ZLB ein Monitoring durchgeführt werden, wie die Fächer die aktuellen Vorgaben der LZV zur Verortung der Inklusion konkret umsetzen (Verortung im Bachelor und/oder Master sowie in der Fachwissenschaft und/oder Fachdidaktik) und wie die Umsetzung der Inklusion an anderen Hochschulen in NRW erfolgt, um einerseits mögliche Hürden für den Hochschulwechsel zu identifizieren und andererseits das Vorhandensein von Kohärenz der Verortung inklusionsorientierter Leistungspunkte im Lehramtsstudium – auch einzelner Fachkombinationen – zu eruieren.

Auf Empfehlung der Senatskommission für Studium und Lehre beschließt das Rektorat darüber hinaus, die Einschreibung in einen Masterstudiengang im Lehramt im Sommersemester auch ohne Studienverlaufsplan und ohne entsprechende Akkreditierung weiterhin zu ermöglichen. Es empfiehlt den einzelnen Fächern, insbesondere den großen Fächern, die Studierenden bei einer Einschreibung im Sommersemester mit Hilfe von Empfehlungen für einen Studienverlauf des jeweiligen Fachs und individuellen Beratungen zu unterstützen.

Aus den Gutachten ergeben sich auf **Universitätsebene unterschiedliche Handlungsbedarfe**, die durch das ZLB und die das Lehramt betreffenden Gremien nicht gelöst werden können. Hier hat das Rektorat entsprechende Lösungsvorschläge anzustoßen und anschließend umzusetzen.

1. Sämtliche GutachterInnen monieren eine zu schwache Stellung des ZLB, die sich in Strukturfragen und übergreifenden Fragestellungen auswirkt. Eine eindeutige Klärung der jeweiligen Fragestellungen ist für die Studierbarkeit der Kombinationsstudiengänge allerdings unerlässlich. Die daraus resultierende unklare Kompetenzabgrenzung zwischen ZLB und Fakultäten muss behoben werden, beispielsweise durch eine Stärkung des ZLB-Rates und gegebenenfalls anhand der Betrachtung von Strukturen an vergleichbaren Hochschulen.
2. Auf Universitätsebene ist ein universitätsweites Konzept zur Auslandsmobilität zu erarbeiten, das insbesondere Lehramtsstudiengänge berücksichtigt.

Das Rektorat nimmt dazu wie folgt **Stellung**:

Zu 1.: Das Rektorat hält an der grundsätzlichen Struktur des ZLB und seiner Zuordnung zu den Fakultäten fest. Zur noch besseren Verzahnung der Arbeitsprozesse empfiehlt es, die Kompetenzen des neuen ZLB-Rates zu nutzen.

Zu 2.: Dem Rektorat sind die zahlreichen, vor allem organisatorischen Schwierigkeiten bekannt, die sich für Lehramtsstudierende bei einem Auslandsaufenthalt stellen. Im Rahmen der Internationalisierungsstrategie soll deshalb diese Studierendengruppe besonders in den Blick genommen werden. So ist z.B. auf eine Vereinfachung der Anerkennungsregeln für auswärtig erbrachte Leistungen hinzuwirken. Ein besonderes Potential sieht das Rektorat in der Absolvierung der Praxiselemente an ausländischen Schulen, soweit durch dortige Institutionen (z.B. Goethe-Institute) eine sachgemäße Begleitung der Studierenden gewährleistet ist.

Darüber hinaus haben sich aus dem Gutachten des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung folgende Monita ergeben, die in der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen bereits umgesetzt wurden und in der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen noch vor Veröffentlichung umgesetzt werden:

- Anpassung der Bezeichnung des Fachs „Wirtschaftswissenschaft“ an die Bezeichnung des Fachs in der Lehramtszugangsverordnung.
- Unterscheidung der Anforderungen an den Umgang mit Inklusion zwischen den Fächern und den Bildungswissenschaften.

Übersicht über die einzelnen Prüfkriterien

Allgemeine Vorbemerkung

Für die Begutachtung wurde die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 5. November 2012 in der Fassung vom 18. Juli 2017 (PBL), die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 in der Fassung vom 18. Juli 2017 (PML) und die Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 in der Fassung vom 18. Juli 2017 (ZgO) vorgelegt. Im Rahmen des Projekts für ein besseres Studienangebot hat der Senat der Universität Siegen im Februar 2017 als einen der Eckpunkte dieses Projekts beschlossen, dass alle universitätsweit geltenden Regelungen in einer Rahmenprüfungsordnung festgeschrieben werden sollen. In Umsetzung dieses Eckpunktes wurde zunächst eine Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen (RPO-B) erarbeitet und vom Senat am 20. Dezember 2017 verabschiedet. Im Anschluss wurde mit der Erarbeitung einer entsprechenden Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium (RPO-M) begonnen. Voraussichtlich im April 2018 soll die RPO-M im Senat beraten und verabschiedet werden.

RPO-B und RPO-M enthalten zum einen allgemeine universitätsweit geltende Regelungen. Zum anderen enthalten sie auch lehramtsspezifische universitätsweit übergreifende Regelungen, die zuvor in der PBL bzw. PML enthalten waren. Im Gegensatz zur PBL bzw. PML ist in der RPO-B und RPO-M bereits das neue Lehramtsmodell, das diesem Reviewverfahren zugrunde liegt, abgebildet. Die RPO-B tritt zum 1. Oktober 2019 für alle lehrerbildenden (Teil-)Studiengänge in Kraft. Die RPO-M tritt voraussichtlich ebenfalls zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt im Hinblick auf Studierende in den Lehramtsstudiengängen jedoch nur für Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge im Lehramt, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben oder in die neue RPO-B gewechselt sind. Soweit im Folgenden auf die RPO-M Bezug genommen wird, handelt es sich dabei um den Entwurf der RPO-M in der ersten (überarbeiteten) Fassung vom 12. März 2018 (Beratung im ZLB-Rat).

1. Studienstruktur und Studiendauer

(§ 3 Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO))

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang im Lehramt (vgl. § 5 Abs.2 i.V.m. § 30 RPO-B) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss (§ 2 Abs.1 RPO-B). Der viersemestrige Masterstudiengang im Lehramt (vgl. § 31 RPO-M) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (§ 2 Abs.1 RPO-M). Die Gesamtregelstudienzeit von Bachelor- und Masterstudiengang beträgt dementsprechend zehn Semester.

2. Studiengangprofile

(§ 4 StudakVO)

Der Masterstudiengang entspricht (grds. – vgl. 12) den Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009, in der Fassung vom 1. Juli 2016 (LABG) und der Lehramtzzugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV) und bereitet gem. § 11 Abs.3 LABG gezielt auf ein Lehramt vor. Der Masterstudiengang sieht das Studium der Bildungswissenschaften sowie im Lehramt für Grundschulen das Studium von drei Lernbereichen und in allen übrigen Schulformen das Studium zweier Fächer vor (vgl. § 30 RPO-B/ § 29 RPO-M). Eine Ausnahme bildet der Masterstudiengang für das Lehramt

an Gymnasien und Gesamtschulen. Entsprechend § 4 Abs.2 LZV kann an Stelle von zwei Unterrichtsfächern auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik gewählt werden (vgl. § 30 Abs.4 RPO-B/ § 29 Abs.6 RPO-M). Der Masterstudiengang beinhaltet zudem eine Praxisphase (Praxissemester). Er weist damit ein besonderes lehramtsbezogenes Profil auf. Die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) müssen im Rahmen der **Reviews der Teilstudiengänge** geprüft werden.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis zu präsentieren (§ 14 Abs.1 RPO-B/RPO-M).

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(§§ 5 und 6 StudakVO)

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang im Lehramt ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 1 Abs.1 ZgO).

Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor- oder Masterstudium wird jeweils nur ein Grad verliehen, im Masterstudiengang der „Master of Education“ (M.Ed.) (§ 27 RPO-M), im Bachelorstudiengang abhängig vom nach Leistungspunkten überwiegender Fachgebiet der „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (§ 27 RPO-B).

Die Prüfungsordnungen sehen die Ausstellung eines Diploma Supplement vor (§ 24 RPO-B/RPO-M), Ein Diploma Supplement lag nicht zur Prüfung vor. Es soll im Rahmen der **Reviews der Teilstudiengänge** geprüft werden. Dabei sollte auf eine einheitliche Darstellung geachtet werden. Es wird empfohlen, dass das ZLB auf Grundlage des aktuellen Muster-Diploma Supplements der HRK und des allgemeinen Layouts der Universität Siegen den Fächern Empfehlungen zur einheitlichen Gestaltung der fachspezifischen Teile der Diploma Supplements gibt. (**Empfehlung 3**).

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

(§§ 7 und 8 StudakVO)

Sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium sind modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet (§ 6 Abs.1 RPO-B/RPO-M). Bei den Modulen handelt es sich um thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr-

und Lernformen zusammensetzen (§ 6 Abs.1 RPO-B/RPO-M).

Weitere, in § 7 StudakVO genannte Voraussetzungen (Inhalt der Modulbeschreibung, zeitliche Bemessung/Verteilung der Module) können erst im Rahmen der **Reviews der Teilstudiengänge** geprüft werden. Dazu zählt insbesondere auch das übergreifende Modul DSSZ (Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte), zu dem im Rahmen der Modellbetrachtung keine Unterlagen (z.B. Modulbeschreibung) vorlagen.

Grds. werden jedem Modul abhängig vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet, die gewährt werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 Abs.2 RPO-B/RPO-M). Ein Leistungspunkt entspricht grds. einem Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden (§ 6 Abs.2 RPO-B/RPOM). Eine vertiefte Überprüfung kann erst im Rahmen der **Reviews der Teilstudiengänge** erfolgen. Im Bachelor- und im Masterstudiengang zusammen können 300 LP erworben werden, davon 180 LP im Bachelorstudiengang (§ 30 RPO-B) und 120 LP im Masterstudiengang (§ 29 RPO-M). In der Regel werden *pro Studienjahr 60 LP* vergeben, d.h. in der Regel 30 LP pro Semester (§ 6 Abs.2 RPO-B/RPO-M; Beschreibung des Modells im in der Darstellung der Modellentwicklung S. 13 ff.). Gründe für Abweichungen von der Vergabe von 30 LP pro Semester liegen insbesondere in folgenden Erwägungen, die auf Wünsche der Fakultäten bei der Planung des Modells berücksichtigt wurden:

- Symmetrische Verteilung der LP pro Semester auf die einzelnen Fächer bzw. Lernbereiche;
- Gleichbleibende Verteilung der LP pro Lernbereich/Fach auf Wintersemester und Sommersemester;
- Begleitung der Praxisphase durch die Bildungswissenschaften (im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Grundschulen).

Eine Besonderheit besteht im Masterstudiengang in allen Schulformen, wenn das Praxissemester im 2. Semester liegt. Hier sind im ersten Studienjahr 58 LP zu erwerben (30 LP im 1. Semester, 28 LP im 2. Semester) und im zweiten Studienjahr 62 LP (33 LP im 3. Semester, 29 LP im 4. Semester). Hintergrund für diese Verteilung ist, dass das Praxissemester entsprechend den Vorgaben der LZV mit 25 LP in das Semester ein geht. Daneben war nur die Einbindung eines Teils des DSSZ-Moduls mit 3 LP inhaltlich und strukturell möglich, ohne die o.g Erwägungen außer Acht zu lassen und die Studierbarkeit zu gewährleisten. Eine entsprechende Abweichung bestand auch bereits bei der

Erstakkreditierung im Jahr 2010 bestand und wurde von den GutachterInnen nicht moniert.

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 9 LP (§ 30 RPO-B) und die Masterarbeit von 20 LP (§ 29 RPO-M).

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree
(§§ 9, 10, 16, 19, 20 und 33 StudakVO)

Es besteht ein Kooperationsvertrag zum Praxissemester zwischen der Universität Siegen und den Zentren für Schulpraktische Lehrerbildung Siegen, Lüdenschied sowie Hagen, der die Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Praxiselementen auf dem Gebiet der Lehrerbildung regelt (vgl. auch Ausführungen bei: 7.6 und 11.).

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau
(§ 11 StudakVO)

Laut Gutachter lässt sich der überwiegende Teil der Qualifikationsziele ausschließlich über die zu akkreditierenden Teilstudiengänge beschreiben. Teilstudiengangübergreifende Ziele werden in §10 LZV genannt. Darüber hinaus sind Qualifikationsziele übergreifend für den Bereich Heterogenität und Integration, DSSZ sowie im Bereich der Praxisphasen/Praxissemester zu formulieren. Die in §10 LZV genannten Ziele und diejenigen zu Heterogenität und Inklusion sind in den Fach-Modulbeschreibungen jeweils zu berücksichtigen und werden Bestandteil der jeweiligen **Reviews in den Fachstudiengängen** sein. Hier wird von den Gutachtern angeregt, die konkrete Ausgestaltung an der Universität Siegen und den NRW-Universitäten zu untersuchen (**Empfehlung 4**). Das DSSZ Modul wird im Rahmen der Germanistik inklusive der Qualifikationsziele überprüft. Zum Praxissemester siehe den entsprechenden Punkt in diesem Bericht. In allen diesen Bereichen wurden von den GutachterInnen Mängel genannt und Präzisierungen verlangt, die jeweils in den Konzepten und in den Modulbeschreibungen entsprechend darzulegen sind (s.u.).

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
(§§ 12 StudakVO)

- **7.1 Stimmigkeit des Curriculums hinsichtlich der Qualifikationsziele (Auslandsaufenthalte,)**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Curricula ist Gegenstand der **Reviews in den Teilstudiengängen**. Im Rahmen des Modells können nur übergreifende Strukturen überprüft werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung des DSSZ ist Gegenstand des **Reviews Germanistik**. Mit der Verortung im Master vollzieht die Universität Siegen eine Anpassung der Verortung im Vergleich zu den übrigen Universitäten in NRW vor und baut somit Hürden beim Hochschulwechsel ab.

Laut GutachterInnen ist die Verortung der Leistungspunkte zu den Themen „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“ nach LZV im Modell zu präzisieren und, falls keine zentrale Regelung erfolgen soll, einem näheren Monitoring zu unterwerfen.

Zum Bereich Praxisphasen siehe den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht.

Insbesondere die Auslandsmobilität kann nach Ansicht der Gutachterin und nach Auswertung der unterschiedlichen Erhebungsinstrumente (Interview mit Studierenden, Befragungsdaten) stärker gefördert werden. Hierzu ist es gemäß des Auditberichts zur Internationalisierung notwendig, eine Integration in eine entsprechende hochschulweite Strategie vorzunehmen, die die Lehramtsstudiengänge mit ihren Spezifika als Kombinationsstudiengänge umfasst (**hochschulweiter Handlungsbedarf 2**).

- **7.2 Personelle Ressourcen** Die personellen Ressourcen werden insbesondere bei den **Reviews der Teilstudiengänge** überprüft. Im Rahmen des hier vorgelegten Berichts und bei der Auswertung der unterschiedlichen Erhebungen ergeben sich aktuell keine gesonderten Handlungsbedarfe.
- **7.3 Sächliche Ressourcen** Die sächlichen Ressourcen werden insbesondere bei den **Reviews der Teilstudiengänge** überprüft. Im Rahmen des hier vorgelegten Berichts und bei der Auswertung der unterschiedlichen Erhebungen ergeben sich aktuell keine gesonderten Handlungsbedarfe.
- **7.4 Prüfungssystem und -Organisation**
- **7.5 Studierbarkeit** Prüfungssystem und –Organisation müssen im Rahmen der **Reviews der Teilstudiengänge** geprüft werden. Grds. kann festgestellt werden, dass Module im Bachelorstudiengang in der Regel (§ 11 Abs.1 RPO-B) und im Masterstudiengang immer mit einer Prüfungsleistung abschließen (§ 33 RPO-M). Die Kombinationsstudiengänge des Lehramts werden durch das hier vorgelegte Modell strukturiert und durch die jeweiligen Teilstudiengänge komplettiert. Durch die Zuweisung von Leistungspunkten auf die Semester für die einzelnen Fächer wird eine Verteilung der Prüfungen ebenso erreicht wie durch das Zeitfenstermodell eine Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen angestrebt wird. Die konkreten Prüfungsformen und die konkrete Prüfungslast in den einzelnen Teilstudiengängen ist Bestandteil der jeweiligen Reviews in den Teilstudiengängen. Bei der zeitlichen Koordination sollte geprüft werden, ob weitere Fächer koordiniert werden müssen. Hier ist ebenso eine Anpassung des Modells durch die neue Lehramtsstruktur notwendig. Ferner sollte untersucht werden, ob sich Prüfungen überschneiden, wobei es hierfür Indizien nur für einzelne Fächer gibt und diese im Rahmen der **Reviews der Teilstudiengänge** gelöst werden sollen.
- **7.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch** Bachelor- und Masterstudiengang vermitteln die Voraussetzungen für ein Lehramt und weisen ein lehr-

amtsbezogenes Profil auf (vgl. Nr.4 und Nr.8). Die Integration der schulpraktischen Phasen ist in der Darstellung der Modellentwicklung beschrieben (S.10 ff.). Regelungen zu den schulpraktischen Phasen müssen allerdings noch in einer Ordnung getroffen werden (vgl. Nr.8). Es bestehen Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende, z.B. Stundenplanberatung, Praxisphasenberatung und Peer-Studienberatung (vgl. Darstellung der Modellentwicklung S.17 ff) (vgl. Nr.11). Die Studierbarkeit der einzelnen Teilstudiengänge im Rahmen des Modells wird sichergestellt durch eine „Zeitliche Koordinierung“ der Lehrveranstaltungen (Darstellung der Modellentwicklung S. 17). Es wird empfohlen, eine Ausweitung der Koordinierung im Sinne von §32 Abs. 2 zu prüfen, um die Studierbarkeit bei der Kombination weiterer Fächer als bisher und insbesondere bezüglich der erweiterten Fachkombinationen mit dem Fach Biologie weiter zu erhöhen. (**Empfehlung 1**)

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge **Anmerkungen zur Curriculumserweiterung** (§ 13 StudakVO)

Der Bachelorstudiengang beinhaltet wie der Masterstudiengang (vgl. 2.) das Studium der Bildungswissenschaften sowie dreier Lernbereiche (Lehramt an Grundschulen) bzw. zweier Fächer (übriges Lehramt) (vgl. § 30 RPO-B) Eine Ausnahme bildet der Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Entsprechend § 4 Abs.2 LZV kann an Stelle von zwei Unterrichtsfächern auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik gewählt werden (§ 29 Abs.4 RPO-B). Als Praxiselemente sieht der Bachelorstudiengang ein „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ und ein „Berufsfeldpraktikum“ vor (§ 29 RPO-B) und der Masterstudiengang ein Praxissemester (§ 29 RPO-M; Review-Bericht S.11). Sowohl für die Praxiselemente im Bachelorstudiengang als auch für das Praxissemester im Masterstudiengang fehlen konkreten Regelungen zur Gestaltung und Umsetzung der Praxiselemente. Entsprechende Regelungen und ggf. Modulbeschreibungen müssen auf Ordnungsebene festgelegt werden (**Auflage 2**), unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben („Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28.06.2012 (ABl. NRW. S. 433) und RdErl. v. 15.12.2016 (ABl. NRW. 01/17 S. 40)) (vgl. auch Ausführungen zu 11.).

Grds. erfolgt eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern im Masterstudiengang (§ 34 RPO-M). Ob diese Differenzierung sich auch in den einzelnen Fächern wiederfindet, muss im Rahmen der **Reviews der Teilstudiengänge** geprüft werden.

Anmerkungen der Studierenden zu einem gewünschten Studium Generale sollen in der Studienkommission diskutiert werden. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist eine Verankerung im Curriculum der einzelnen Teilstudiengänge nicht möglich.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring des Studienerfolgs
(§§ 14, 17 und 18 StudakVO)

Das Monitoring des Studienerfolgs erfolgt maßgeblich bei der Betrachtung im Rahmen der anstehenden **Reviews in den einzelnen Teilstudiengängen**. Treten hier vermehrt erhöhte Studienabbruchraten oder Abschlüsse außerhalb der Regelstudienzeit auf, sind entsprechende Monitoringverfahren notwendig, in denen das ZLB als koordinierende Instanz für die Kombinationsstudiengänge des Lehramts eingebunden wird. Äußerungen in Studierendeninterviews in Reviews in den Teilstudiengängen über die Prüfungs- und Praktikumsorganisation, die Rückschlüsse auf den gesamten Kombinationsstudiengang oder zentrale Angebote des ZLB zulassen, werden dem ZLB jeweils anlassbezogen mitgeteilt.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
(§§ 15 StudakVO)

Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen (§§ 19, 20 RPO-B/RPO-M). Zur konkreten Umsetzung stehen unterschiedliche Instrumente wie Konzepte und Ansprechpartner (z.B. Gleichstellungsbeauftragte, Servicebüro Inklusive Universität Siegen) und deren Überprüfung durch Audits zur Verfügung.

**11. Sonstiges
Praxisphasen, Studienberatung**

Die studiengangübergreifende Studienberatung des ZLB wird von denjenigen Studierendenvertretern, die vom QZS bezüglich des Modells interviewt worden sind, als adäquat und zielführend eingeschätzt. Sämtliche GutachterInnen mahnen eine transparentere Aufgabenteilung zwischen ZLB und Fakultäten an und betonen den Regelungsbedarf bzw. klare Entscheidungsstrukturen bei Teilstudiengangübergreifenden Fragen (**universitätsweiter Handlungsbedarf 1**). Bezüglich der Ausgestaltung der Praxisphasen inklusive des Praxissemesters werden in den Gutachten verschiedene Monita angeführt, die im Rahmen der Überarbeitung des Modells und der teilstudiengangübergreifenden Elemente angepasst werden müssen (**Auflage 1, Satz 2**). Was insbesondere fehlt ist eine Gesamtkonzept für die schulpraktischen Studien. Hierbei muss vor allem der sukzessive Kompetenzaufbau, der über alle drei Pra-

phasen erreicht werden soll, präzisiert werden. Dabei sind insbesondere die Qualitätssicherung und die Vor- und Nachbereitung des Berufsfeldpraktikums sowie die diesbezügliche Anerkennungspraxis zu berücksichtigen. Auch wird vorgeschlagen, dass das Eignungs- und Orientierungspraktikum eine Eignungsreflexion einschließen sollte. Besonders im Praxissemester gilt es die Arbeitsbelastung der Studierenden, vor allem bezüglich des Schulforschungsprojekts, im Blick zu behalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überarbeitung eines umfassenden Praxis-Phasen-Konzepts derzeit vom ZLB vorgenommen wird (**Auflage 1**).

Darüber hinaus wird der (mangelnde) Austausch zwischen Schule, ZfsL und Universität zum Praxissemester und die fehlende curriculare Abstimmung zwischen den Parteien kritisiert. Ein Gutachter moniert hier eine „künstliche Zweiteilung“ von universitärem Studium einerseits und schulischer Praxis andererseits. Die Austausch- und Abstimmungsformate sind bislang unzureichend strukturiert und formalisiert. (**Empfehlung 2**) Auch wird moniert, dass die Wellenbewegungen weiterhin nicht genügend abgeflacht ist. Hierzu wird in den anstehenden **Reviews der Teilstudiengänge** geprüft werden, ob das Praxissemester jedes Semester angeboten werden kann.

Als unklar bzw. unzureichend werden zudem die Kompetenzen des Kooperationsrats im Bereich Praxissemester beschrieben. Daher sollte eine Klarstellung der Aufgaben und Kompetenzen des Kooperationsrats und der Fachverbände erfolgen (**Empfehlung 2**).

12. Transparenz und Dokumentation

Das Modell ist durch das ZLB beschrieben und wurde den Fakultätsvertretern zur Verfügung gestellt. Bzgl. der Prüfungsordnungen wird auf die allgemeine Vorbemerkung verwiesen. Für die Praxisphasen ist aktuell kein Konzept veröffentlicht (09.03.2018), das die inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Phasen näher erläutert.

Das **Fach „Wirtschaftswissenschaft“** wird in den vorgelegten Dokumenten mit „Wirtschaftswissenschaften“ betitelt. Hier ist - insbesondere in den Studiengangsdokumenten - auf die **richtige Bezeichnung gem. § 5 LZV** zu achten. (**Auflage 3**). (*Anmerkung: Im Rahmen der Erarbeitung der RPO-M wurde die Umbenennung im zweiten Entwurf bereits umgesetzt*)

In den Bildungswissenschaften sind im Vergleich zu den Fächern spezifischere Anforderungen an die Vermittlung inklusionsorientierter Inhalte zu stellen. Es ist eine (inhaltliche) Unterscheidung zwischen den Fächern (Nachweis von LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen gem. § 1 Abs.2 LZV) und den Bildungs-

wissenschaften (Nachweis von Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Unterricht gem. §§ 2 – 5 LZV) zu treffen. Eine entsprechende Unterscheidung ergibt sich laut GutachterInnen bisher weder aus der Prüfungsordnung noch aus dem Modellbericht. Eine weitergehende, inhaltliche Bewertung muss im Rahmen des **Reviews im Fach Bildungswissenschaften** erfolgen. *(Anmerkung: Im Rahmen der Erarbeitung der RPO-M wurde die Unterscheidung im zweiten Entwurf eingearbeitet).*